

# Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des Apollo High Yield Bond ESG (EUR) (A)

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.06.2024 - 31.05.2025

Ausschüttung: 01.08.2025

ISIN: AT0000837299

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR	
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG,...)				Juristische Personen EUR
			mit Option EUR	ohne Option EUR			
<b>1. Fondsergebnis der Meldeperiode</b>	<b>1,3593</b>	<b>1,3593</b>	<b>1,3593</b>	<b>1,3593</b>	<b>1,3593</b>	<b>1,3593</b>	
<b>2. Zuzüglich</b>							
2.1 Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.2 Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.5 Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.6 Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.14 Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
<b>3. Abzüglich</b>							
3.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.1.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als nicht anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.2 Steuerfreie Zinserträge							
3.2.1 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.2.2 Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.3 Steuerfreie Dividendenerträge							
3.3.1 Gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.3.2 Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.3.3 Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4 Gemäß DBA steuerfreie Immobilienerträge							
3.4.1 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4.2 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4.3 Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.5 Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 und § 27b Abs.2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.6 Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	0,0120	0,0120	0,0000	0,0000	0,0000	0,0120	
3.6.1 Ausschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.7 Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,1671	0,1671	0,1671	0,1671	0,1671	0,1671	
3.10 Mit AIF-Einkünften verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
<b>4. Steuerpflichtige Einkünfte</b>	<b>1,1802</b>	<b>1,1802</b>	<b>1,1923</b>	<b>1,1923</b>	<b>1,1923</b>	<b>1,1802</b>	
4.1.1 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert (ohne vorverkeste inländische Dividenden)	1,1802	1,1802	1,1622	1,1622	0,0000	0,0000	
4.1.2 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuerte vorverkeste inländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
4.2 Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0301	0,0301	1,1923	1,1802	
4.2.1 Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1,1802	
4.3 In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 des laufenden Jahres	0,0181	0,0181	0,0301	0,0301	0,0301	0,0181	
<b>5. Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen</b>	<b>0,6500</b>	<b>0,6500</b>	<b>0,6500</b>	<b>0,6500</b>	<b>0,6500</b>	<b>0,6500</b>	
5.1 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.2 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.3 In der Ausschüttung enthaltene bereits in Vorjahren versteuertes AIF-Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.5 Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und Quellensteuern	0,7093	0,7093	0,7093	0,7093	0,7093	0,7093	
5.6 Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	0,6500	0,6500	0,6500	0,6500	0,6500	0,6500	
<b>6. Korrekturbeträge</b>							
6.1 Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) unter Berücksichtigung abgeführter oder erstatteter QuSt. Erhöht die Anschaffungskosten	1,1802	1,1802	1,1923	1,1923		1,1802	
6.2 Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten	0,6500	0,6500	0,6500	0,6500		0,6500	
<b>7. Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit</b>							
7.1 Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.2 Zinsen	1,1065	1,1065	1,1065	1,1065	1,1065	1,1065	
7.3 Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.4 Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988, die im Ausland einem Steuerabzug unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	

<b>8.</b>	<b>Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind</b>						
8.1	Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar	4) 5) 6) 15)					
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 ESIG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	3)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar	6) 7)					
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 ESIG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>9.</b>	<b>Begünstigte Beteiligungserträge</b>						
9.1	Inlandsdividenden (vorverketzt bzw. steuerfrei gemäß §10 KSIG)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KSIG, ohne Schachteldividenden)	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9.4	Steuerfrei gemäß DBA	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>10.</b>	<b>Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen</b>	9) 10) 11)					
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei sonstige Erträge (Länderdetails sind den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)		1,1622	1,1622	1,1622	1,1622	1,1622
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3	Ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3.1	davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3.2	davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6	Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.12	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.1	Darin enthalten: KEST-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.2	Bei unterjähriger Ausschüttung: erst bei Jahresmeldung KEST-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15	KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 ESIG 1998 (inkl. Altemissionen)	10) 11)	0,0181	0,0181	0,0181	0,0181	0,0181
10.16	AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Spekulationseinkünfte)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.17	KEST-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>11.</b>	<b>Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde</b>						
11.1	KEST auf Inlandsdividenden	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>12.</b>	<b>Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird</b>	9) 10) 12)	<b>0,3246</b>	<b>0,3246</b>	<b>0,3246</b>	<b>0,3246</b>	<b>0,3246</b>
12.1	KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & sonstige Erträge		0,3196	0,3196	0,3196	0,3196	0,3196
12.2	KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3	KEST auf ausländische Dividenden	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3.1	davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3.2	davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4.1	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4.2	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.5	KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8	KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 ESIG 1998	9) 10) 12)	0,0050	0,0050	0,0050	0,0050	0,0050
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.10	KEST auf AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Spekulationseinkünfte)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.11	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.12	KEST auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>13.</b>	<b>Steuerpflichtige AIF Einkünfte</b>						
13.5.1	AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Bagatellregelung)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13.6	Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht dem Sondersteuersatz unterliegen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>15.</b>	<b>Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber</b>						
15.1	KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e ESIG 1998 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>16.</b>	<b>Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung</b>						
16.1	Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.2	Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären Hinweis: Soweit die ausschüttungsgleichen Erträge einen negativen Wert aufweisen, können diese nur insoweit im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden, als der Steuerpflichtige den Anteilsschein im Zeitpunkt der tatsächlichen, dem negativen Wert zugrundeliegenden, nicht gemeldeten Ausschüttung gehalten hat und ihm diese Ausschüttung auch tatsächlich zugeflossen ist.		1,1802	1,1802	0,0000	0,0000	0,0000
16.3	Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.4	Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um		0,5302	0,5302	0,0000	0,0000	0,0000

16.5	Inländische Dividenden, die in den Verlustausgleich gemäß § 27 Abs. 8 EStG einbezogen werden können (Kennzahl 189)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.6	KEST auf inländische Dividenden, die im Rahmen des Verlustausgleichs gemäß § 27 Abs. 8 EStG berücksichtigt werden kann (Kennzahl 899)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>17.</b>	<b>Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land</b>						
17.1	Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien						
17.2	Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen						
17.3	Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.4	Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien						
17.5	Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen						
17.6	Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.7	Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern						

- 1) Privatanleger können bei KEST-Einbehalt gemäß § 240 Abs 3 BAO bei Ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AAG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Fondsanteile halten.
- 7) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG 1998). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann). Für juristische Personen und Stiftungen : Die gem. Punkt 2.2 hochgerechneten Werte sind in der Steuererklärung den steuerpflichtigen Einkünften hinzuzurechnen.
- 12) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 13) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 14) Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- 15) Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.
- 16) Für juristische Personen und Stiftungen: Soweit in den Vorjahren eine Anrechnung der QuSt erfolgt ist, ist die QuSt mit dem jeweiligen KöSt-Satz im Zulusszeitpunkt hochzurechnen.
- 17) Der angeführte Korrekturbetrag umfasst keine AIF Einkünfte, diese sind im Wege der Veranlagung zu korrigieren. Der Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (ohne AIF-Einkünfte).
- 18) Der Korrekturbetrag umfasst auch AIF Einkünfte.

# Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Apollo High Yield Bond ESG (EUR) (T)

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.06.2024 - 31.05.2025

Auszahlung: 01.08.2025

ISIN: AT0000496179

		Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen	
		mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)			Juristische Personen
				mit Option EUR	ohne Option EUR		
<b>1.</b>	<b>Fondsergebnis der Meldeperiode</b>	<b>2,9120</b>	<b>2,9120</b>	<b>2,9120</b>	<b>2,9120</b>	<b>2,9120</b>	
<b>2.</b>	<b>Zuzüglich</b>						
2.1	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.2	Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.14	Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
<b>3.</b>	<b>Abzüglich</b>						
3.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.1.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als nicht anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.2	Steuerfreie Zinserträge						
3.2.1	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.2.2	Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.3	Steuerfreie Dividendenerträge						
3.3.1	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.3.2	Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.3.3	Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienerträge						
3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.5	Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 und § 27b Abs.2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.6.1	Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.7	Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,4502	0,4502	0,4502	0,4502	0,4502	
3.10	Mit AIF-Einkünften verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
<b>4.</b>	<b>Steuerpflichtige Einkünfte</b>	<b>2,4618</b>	<b>2,4618</b>	<b>2,4618</b>	<b>2,4618</b>	<b>2,4618</b>	
4.1.1	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert (ohne vorverkeste inländische Dividenden)	2,4618	2,4618	2,4618	2,4618	0,0000	
4.1.2	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuerte vorverkeste inländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
4.2	Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	2,4618	
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	2,4618	
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 des laufenden Jahres	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
<b>5.</b>	<b>Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen</b>	<b>0,6770</b>	<b>0,6770</b>	<b>0,6770</b>	<b>0,6770</b>	<b>0,6770</b>	
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letzttere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.3	In der Ausschüttung enthaltene bereits in Vorjahren versteuertes AIF-Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.4	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.5	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und Quellensteuern	2,2350	2,2350	2,2350	2,2350	2,2350	
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	0,6770	0,6770	0,6770	0,6770	0,6770	
<b>6.</b>	<b>Korrekturbeträge</b>						
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) unter Berücksichtigung abgeführter oder erstatteter QuSt. Erhöht die Anschaffungskosten	2,4618	2,4618	2,4618	2,4618	2,4618	
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten	0,6770	0,6770	0,6770	0,6770	0,6770	
<b>7.</b>	<b>Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit</b>						
7.1	Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.2	Zinsen	2,3439	2,3439	2,3439	2,3439	2,3439	
7.3	Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988, die im Ausland einem Steuerabzug unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	

<b>8.</b>	<b>Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind</b>						
8.1	Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar	4) 5) 6) 15)					
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	3)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar	6) 7)					
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>9.</b>	<b>Begünstigte Beteiligungserträge</b>						
9.1	Inlandsdividenden (vorverketzt bzw. steuerfrei gemäß §10 KStG)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden)	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9.4	Steuerfrei gemäß DBA	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>10.</b>	<b>Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen</b>	9) 10) 11)					
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei sonstige Erträge (Länderdetails sind den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)		2,4618	2,4618	2,4618	2,4618	2,4618
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3	Ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3.1	davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3.2	davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6	Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.12	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.1	Darin enthalten: KEST-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.2	Bei unterjähriger Ausschüttung: erst bei Jahresmeldung KEST-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15	KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998 (inkl. Altmissionen)	10) 11)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.16	AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Spekulationseinkünfte)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.17	KEST-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>11.</b>	<b>Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde</b>						
11.1	KEST auf Inlandsdividenden	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>12.</b>	<b>Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird</b>	9) 10) 12)	<b>0,6770</b>	<b>0,6770</b>	<b>0,6770</b>	<b>0,6770</b>	<b>0,6770</b>
12.1	KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & sonstige Erträge		0,6770	0,6770	0,6770	0,6770	0,6770
12.2	KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3	KEST auf ausländische Dividenden	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3.1	davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3.2	davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4.1	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4.2	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.5	KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8	KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998	9) 10) 12)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.10	KEST auf AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Spekulationseinkünfte)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.11	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.12	KEST auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>13.</b>	<b>Steuerpflichtige AIF Einkünfte</b>						
13.5.1	AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Bagatellregelung)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13.6	Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht dem Sondersteuersatz unterliegen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>15.</b>	<b>Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber</b>						
15.1	KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1998 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>16.</b>	<b>Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung</b>						
16.1	Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.2	Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären Hinweis: Soweit die ausschüttungsgleichen Erträge einen negativen Wert aufweisen, können diese nur insoweit im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden, als der Steuerpflichtige den Anteilsschein im Zeitpunkt der tatsächlichen, dem negativen Wert zugrundeliegenden, nicht gemeldeten Ausschüttung gehalten hat und ihm diese Ausschüttung auch tatsächlich zugeflossen ist.		2,4618	2,4618	0,0000	0,0000	0,0000
16.3	Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.4	Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um		1,7848	1,7848	0,0000	0,0000	0,0000

16.5	Inländische Dividenden, die in den Verlustausgleich gemäß § 27 Abs. 8 EStG einbezogen werden können (Kennzahl 189)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.6	KEST auf inländische Dividenden, die im Rahmen des Verlustausgleichs gemäß § 27 Abs. 8 EStG berücksichtigt werden kann (Kennzahl 899)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>17.</b>	<b>Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land</b>						
17.1	Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien						
17.2	Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen						
17.3	Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.4	Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien						
17.5	Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen						
17.6	Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.7	Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern						

- 1) Privatanleger können bei KEST-Einbehalt gemäß § 240 Abs 3 BAO bei Ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AAG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Fondsanteile halten.
- 7) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG 1998). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann). Für juristische Personen und Stiftungen : Die gem. Punkt 2.2 hochgerechneten Werte sind in der Steuererklärung den steuerpflichtigen Einkünften hinzuzurechnen.
- 12) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 13) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 14) Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- 15) Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.
- 16) Für juristische Personen und Stiftungen: Soweit in den Vorjahren eine Anrechnung der QuSt erfolgt ist, ist die QuSt mit dem jeweiligen KöSt-Satz im Zulusszeitpunkt hochzurechnen.
- 17) Der angeführte Korrekturbetrag umfasst keine AIF Einkünfte, diese sind im Wege der Veranlagung zu korrigieren. Der Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (ohne AIF-Einkünfte).
- 18) Der Korrekturbetrag umfasst auch AIF Einkünfte.

# Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des Apollo High Yield Bond ESG (A3) (EUR) (A)

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.06.2024 - 31.05.2025

Ausschüttung: 01.08.2025

ISIN: AT0000A1NQX9

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...) mit Option EUR	ohne Option EUR	Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
<b>1. Fondsergebnis der Meldeperiode</b>	<b>6,1146</b>	<b>6,1146</b>	<b>6,1146</b>	<b>6,1146</b>	<b>6,1146</b>	<b>6,1146</b>
<b>2. Zuzüglich</b>						
2.1 Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.2 Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.5 Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6 Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.14 Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>3. Abzüglich</b>						
3.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.1.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als nicht anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2 Steuerfreie Zinserträge						
3.2.1 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2 Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.3 Steuerfreie Dividenden						
3.3.1 Gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.3.2 Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.3.3 Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4 Gemäß DBA steuerfreie Immobilienerträge						
3.4.1 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.2 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3 Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.5 Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 und § 27b Abs.2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6 Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6.1 Ausschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.7 Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	1,9493	1,9493	1,9493	1,9493	1,9493	1,9493
3.10 Mit AIF-Einkünften verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>4. Steuerpflichtige Einkünfte</b>	<b>4,1654</b>	<b>4,1654</b>	<b>4,1654</b>	<b>4,1654</b>	<b>4,1654</b>	<b>4,1654</b>
4.1.1 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert (ohne vorverkeste inländische Dividenden)	4,1654	4,1654	4,1654	4,1654	0,0000	0,0000
4.1.2 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuerte vorverkeste inländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.2 Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	4,1654	4,1654
4.2.1 Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	4,1654
4.3 In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 des laufenden Jahres	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>5. Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen</b>	<b>2,5000</b>	<b>2,5000</b>	<b>2,5000</b>	<b>2,5000</b>	<b>2,5000</b>	<b>2,5000</b>
5.1 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.3 In der Ausschüttung enthaltene bereits in Vorjahren versteuertes AIF-Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5 Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und Quellensteuern	3,6146	3,6146	3,6146	3,6146	3,6146	3,6146
5.6 Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	2,5000	2,5000	2,5000	2,5000	2,5000	2,5000
<b>6. Korrekturbeträge</b>						
6.1 Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) unter Berücksichtigung abgeführter oder erstatteter QuSt. Erhöht die Anschaffungskosten	4,1654	4,1654	4,1654	4,1654		4,1654
6.2 Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten	2,5000	2,5000	2,5000	2,5000		2,5000
<b>7. Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit</b>						
7.1 Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.2 Zinsen	3,9657	3,9657	3,9657	3,9657	3,9657	3,9657
7.3 Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.4 Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988, die im Ausland einem Steuerabzug unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind</b>						
8.1 Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar						
8.1.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	3)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar	6) 7)							
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>9.</b>	<b>Begünstigte Beteiligungserträge</b>								
9.1	Inlandsdividenden (vorverkeestet bzw. steuerfrei gemäß §10 KStG)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden)	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9.4	Steuerfrei gemäß DBA	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>10.</b>	<b>Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen</b>	9) 10) 11)							
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei sonstige Erträge (Länderdetails sind den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)		4,1654	4,1654	4,1654	4,1654	4,1654	4,1654	4,1654
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3	Ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3.1	davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3.2	davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6	Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.12	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.1	Darin enthalten: KEST-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.2	Bei unterjähriger Ausschüttung: erst bei Jahresmeldung KEST-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15	KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998 (inkl. Altmissionen)	10) 11)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.16	AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Spekulationseinkünfte)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.17	KEST-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>11.</b>	<b>Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde</b>								
11.1	KEST auf Inlandsdividenden	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>12.</b>	<b>Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird</b>	9) 10) 12)	<b>1,1455</b>						
12.1	KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & sonstige Erträge		1,1455	1,1455	1,1455	1,1455	1,1455	1,1455	1,1455
12.2	KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3	KEST auf ausländische Dividenden	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3.1	davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3.2	davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4.1	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4.2	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.5	KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8	KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998	9) 10) 12)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.10	KEST auf AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Spekulationseinkünfte)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.11	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.12	KEST auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>13.</b>	<b>Steuerpflichtige AIF Einkünfte</b>								
13.5.1	AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Bagatellregelung)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13.6	Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht dem Sondersteuersatz unterliegen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>15.</b>	<b>Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber</b>								
15.1	KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>16.</b>	<b>Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung</b>								
16.1	Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.2	Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären Hinweis: Soweit die ausschüttungsgleichen Erträge einen negativen Wert aufweisen, können diese nur insoweit im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden, als der Steuerpflichtige den Anteilsschein im Zeitpunkt der tatsächlichen, dem negativen Wert zugrundeliegenden, nicht gemeldeten Ausschüttung gehalten hat und ihm diese Ausschüttung auch tatsächlich zugeflossen ist.		4,1654	4,1654	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.3	Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.4	Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um		1,6654	1,6654	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.5	Inländische Dividenden, die in den Verlustausgleich gemäß § 27 Abs. 8 EStG einbezogen werden können (Kennzahl 189)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.6	KEST auf inländische Dividenden, die im Rahmen des Verlustausgleichs gemäß § 27 Abs. 8 EStG berücksichtigt werden kann (Kennzahl 899)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>17.</b>	<b>Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land</b>								
17.1	Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien								
17.2	Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen								
17.3	Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds								

17.4	Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien								
17.5	Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen								
17.6	Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds								
17.7	Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern								

- 1) Privatanleger können bei KEST-Einbehalt gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen und diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Fondsanteile halten.
- 7) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist ; die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG 1988). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KI Abzug optieren kann). Für juristische Personen und Stiftungen : Die gem. Punkt 2.2 hochgerechneten Werte sind in der Steuererklärung den steuerpflichtigen Einkünften hinzuzurechnen.
- 12) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 13) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 14) Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom depofführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- 15) Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.
- 16) Für juristische Personen und Stiftungen: Soweit in den Vorjahren eine Anrechnung der QuSt erfolgt ist, ist die QuSt mit dem jeweiligen KöSt-Satz im Zulusszeitpunkt hochzurechnen.
- 17) Der angeführte Korrekturbetrag umfasst keine AIF Einkünfte, diese sind im Wege der Veranlagung zu korrigieren. Der Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (ohne AIF-Einkünfte).
- 18) Der Korrekturbetrag umfasst auch AIF Einkünfte.

# Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des Apollo High Yield Bond ESG AST

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.06.2024 - 31.05.2025

Ausschüttung: 01.08.2025

ISIN: AT0000A2SQ94

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR	
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG,...)				Juristische Personen EUR
			mit Option EUR	ohne Option EUR			
<b>1. Fondsergebnis der Meldeperiode</b>	<b>0,5734</b>	<b>0,5734</b>	<b>0,5734</b>	<b>0,5734</b>	<b>0,5734</b>	<b>0,5734</b>	
<b>2. Zuzüglich</b>							
2.1 Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.2 Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.5 Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.6 Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.14 Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
<b>3. Abzüglich</b>							
3.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.1.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als nicht anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.2 Steuerfreie Zinserträge							
3.2.1 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.2.2 Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.3 Steuerfreie Dividendenerträge							
3.3.1 Gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.3.2 Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.3.3 Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4 Gemäß DBA steuerfreie Immobilienerträge							
3.4.1 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4.2 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4.3 Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.5 Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 und § 27b Abs.2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.6 Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	0,0332	0,0332	0,0000	0,0000	0,0000	0,0332	
3.6.1 Ausschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.7 Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.10 Mit AIF-Einkünften verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
<b>4. Steuerpflichtige Einkünfte</b>	<b>0,5402</b>	<b>0,5402</b>	<b>0,5734</b>	<b>0,5734</b>	<b>0,5734</b>	<b>0,5402</b>	
4.1.1 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert (ohne vorverkeste inländische Dividenden)	0,5402	0,5402	0,4905	0,4905	0,0000	0,0000	
4.1.2 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuerte vorverkeste inländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
4.2 Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0830	0,0830	0,5734	0,5402	
4.2.1 Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,5402	
4.3 In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 des laufenden Jahres	0,0498	0,0498	0,0830	0,0830	0,0830	0,0498	
<b>5. Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen</b>	<b>0,2600</b>	<b>0,2600</b>	<b>0,2600</b>	<b>0,2600</b>	<b>0,2600</b>	<b>0,2600</b>	
5.1 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.2 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.3 In der Ausschüttung enthaltene bereits in Vorjahren versteuertes AIF-Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzzahlung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.5 Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und Quellensteuern	0,3134	0,3134	0,3134	0,3134	0,3134	0,3134	
5.6 Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	0,2600	0,2600	0,2600	0,2600	0,2600	0,2600	
<b>6. Korrekturbeträge</b>							
6.1 Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) unter Berücksichtigung abgeführter oder erstatteter QuSt. Erhöht die Anschaffungskosten	0,5402	0,5402	0,5734	0,5734		0,5402	
6.2 Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten	0,2600	0,2600	0,2600	0,2600		0,2600	
<b>7. Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit</b>							
7.1 Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.2 Zinsen	0,4669	0,4669	0,4669	0,4669	0,4669	0,4669	
7.3 Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.4 Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988, die im Ausland einem Steuerabzug unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	

<b>8.</b>	<b>Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind</b>						
8.1	Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar	4) 5) 6) 15)					
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	3)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar	6) 7)					
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>9.</b>	<b>Begünstigte Beteiligungserträge</b>						
9.1	Inlandsdividenden (vorverkeestet bzw. steuerfrei gemäß §10 KStG)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden)	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9.4	Steuerfrei gemäß DBA	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>10.</b>	<b>Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen</b>	9) 10) 11)					
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei sonstige Erträge (Länderdetails sind den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)		0,4905	0,4905	0,4905	0,4905	0,4905
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3	Ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3.1	davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3.2	davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6	Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.12	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.1	Darin enthalten: KEST-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.2	Bei unterjähriger Ausschüttung: erst bei Jahresmeldung KEST-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15	KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998 (inkl. Altemissionen)	10) 11)	0,0498	0,0498	0,0498	0,0498	0,0498
10.16	AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Spekulationseinkünfte)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.17	KEST-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>11.</b>	<b>Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde</b>						
11.1	KEST auf Inlandsdividenden	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>12.</b>	<b>Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird</b>	9) 10) 12)	<b>0,1486</b>	<b>0,1486</b>	<b>0,1486</b>	<b>0,1486</b>	<b>0,1486</b>
12.1	KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & sonstige Erträge		0,1349	0,1349	0,1349	0,1349	0,1349
12.2	KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3	KEST auf ausländische Dividenden	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3.1	davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3.2	davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4.1	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4.2	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.5	KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8	KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998	9) 10) 12)	0,0137	0,0137	0,0137	0,0137	0,0137
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.10	KEST auf AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Spekulationseinkünfte)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.11	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.12	KEST auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>13.</b>	<b>Steuerpflichtige AIF Einkünfte</b>						
13.5.1	AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Bagatellregelung)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13.6	Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht dem Sondersteuersatz unterliegen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>15.</b>	<b>Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber</b>						
15.1	KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1998 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>16.</b>	<b>Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung</b>						
16.1	Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.2	Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären Hinweis: Soweit die ausschüttungsgleichen Erträge einen negativen Wert aufweisen, können diese nur insoweit im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden, als der Steuerpflichtige den Anteilsschein im Zeitpunkt der tatsächlichen, dem negativen Wert zugrundeliegenden, nicht gemeldeten Ausschüttung gehalten hat und ihm diese Ausschüttung auch tatsächlich zugeflossen ist.		0,5402	0,5402	0,0000	0,0000	0,0000
16.3	Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.4	Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um		0,2802	0,2802	0,0000	0,0000	0,0000

16.5	Inländische Dividenden, die in den Verlustausgleich gemäß § 27 Abs. 8 EStG einbezogen werden können (Kennzahl 189)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.6	KEST auf inländische Dividenden, die im Rahmen des Verlustausgleichs gemäß § 27 Abs. 8 EStG berücksichtigt werden kann (Kennzahl 899)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>17.</b>	<b>Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land</b>						
17.1	Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien						
17.2	Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen						
17.3	Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.4	Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien						
17.5	Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen						
17.6	Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.7	Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern						

- 1) Privatanleger können bei KEST-Einbehalt gemäß § 240 Abs 3 BAO bei Ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AAG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Fondsanteile halten.
- 7) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG 1998). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann). Für juristische Personen und Stiftungen : Die gem. Punkt 2.2 hochgerechneten Werte sind in der Steuererklärung den steuerpflichtigen Einkünften hinzuzurechnen.
- 12) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 13) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 14) Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- 15) Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.
- 16) Für juristische Personen und Stiftungen: Soweit in den Vorjahren eine Anrechnung der QuSt erfolgt ist, ist die QuSt mit dem jeweiligen KSt-Satz im Zulusszeitpunkt hochzurechnen.
- 17) Der angeführte Korrekturbetrag umfasst keine AIF Einkünfte, diese sind im Wege der Veranlagung zu korrigieren. Der Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (ohne AIF-Einkünfte).
- 18) Der Korrekturbetrag umfasst auch AIF Einkünfte.

# Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des Apollo High Yield Bond ESG A2ST

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.06.2024 - 31.05.2025

Ausschüttung: 01.08.2025

ISIN: AT0000A2SQ86

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR	
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG,...)				Juristische Personen EUR
			mit Option EUR	ohne Option EUR			
<b>1. Fondsergebnis der Meldeperiode</b>	<b>639,8074</b>	<b>639,8074</b>	<b>639,8074</b>	<b>639,8074</b>	<b>639,8074</b>	<b>639,8074</b>	
<b>2. Zuzüglich</b>							
2.1 Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.2 Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.5 Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.6 Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.14 Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
<b>3. Abzüglich</b>							
3.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.1.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als nicht anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.2 Steuerfreie Zinserträge							
3.2.1 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.2.2 Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.3 Steuerfreie Dividendenerträge							
3.3.1 Gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.3.2 Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.3.3 Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4 Gemäß DBA steuerfreie Immobilienerträge							
3.4.1 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4.2 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4.3 Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.5 Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 und § 27b Abs.2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.6 Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	37,0114	37,0114	0,0000	0,0000	0,0000	37,0114	
3.6.1 Ausschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.7 Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.10 Mit AIF-Einkünften verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
<b>4. Steuerpflichtige Einkünfte</b>	<b>602,7960</b>	<b>602,7960</b>	<b>639,8074</b>	<b>639,8074</b>	<b>639,8074</b>	<b>602,7960</b>	
4.1.1 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert (ohne vorverkeste inländische Dividenden)	602,7960	602,7960	547,2789	547,2789	0,0000	0,0000	
4.1.2 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuerte vorverkeste inländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
4.2 Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	92,5285	92,5285	639,8074	602,7960	
4.2.1 Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	602,7960	
4.3 In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 des laufenden Jahres	55,5171	55,5171	92,5285	92,5285	92,5285	55,5171	
<b>5. Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen</b>	<b>280,0000</b>	<b>280,0000</b>	<b>280,0000</b>	<b>280,0000</b>	<b>280,0000</b>	<b>280,0000</b>	
5.1 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.2 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letzttere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.3 In der Ausschüttung enthaltene bereits in Vorjahren versteuertes AIF-Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.5 Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und Quellensteuern	359,8074	359,8074	359,8074	359,8074	359,8074	359,8074	
5.6 Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	280,0000	280,0000	280,0000	280,0000	280,0000	280,0000	
<b>6. Korrekturbeträge</b>							
6.1 Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) unter Berücksichtigung abgeführter oder erstatteter QuSt. Erhöht die Anschaffungskosten	602,7960	602,7960	639,8074	639,8074		602,7960	
6.2 Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten	280,0000	280,0000	280,0000	280,0000		280,0000	
<b>7. Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit</b>							
7.1 Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.2 Zinsen	521,0415	521,0415	521,0415	521,0415	521,0415	521,0415	
7.3 Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.4 Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988, die im Ausland einem Steuerabzug unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	

<b>8.</b>	<b>Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind</b>						
8.1	Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar	4) 5) 6) 15)					
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	3)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar	6) 7)					
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>9.</b>	<b>Begünstigte Beteiligungserträge</b>						
9.1	Inlandsdividenden (vorverkezt bzw. steuerfrei gemäß §10 KStG)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden)	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9.4	Steuerfrei gemäß DBA	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>10.</b>	<b>Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen</b>	9) 10) 11)					
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei sonstige Erträge (Länderdetails sind den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)		547,2789	547,2789	547,2789	547,2789	547,2789
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3	Ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3.1	davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3.2	davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6	Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.12	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.1	Darin enthalten: KEST-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.2	Bei unterjähriger Ausschüttung: erst bei Jahresmeldung KEST-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15	KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998 (inkl. Altemissionen)	10) 11)	55,5171	55,5171	55,5171	55,5171	55,5171
10.16	AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Spekulationseinkünfte)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.17	KEST-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>11.</b>	<b>Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde</b>						
11.1	KEST auf Inlandsdividenden	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>12.</b>	<b>Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird</b>	9) 10) 12)	<b>165,7689</b>	<b>165,7689</b>	<b>165,7689</b>	<b>165,7689</b>	<b>165,7689</b>
12.1	KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & sonstige Erträge		150,5017	150,5017	150,5017	150,5017	150,5017
12.2	KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3	KEST auf ausländische Dividenden	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3.1	davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3.2	davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4.1	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4.2	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.5	KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8	KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998	9) 10) 12)	15,2672	15,2672	15,2672	15,2672	15,2672
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.10	KEST auf AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Spekulationseinkünfte)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.11	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.12	KEST auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>13.</b>	<b>Steuerpflichtige AIF Einkünfte</b>						
13.5.1	AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Bagatellregelung)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13.6	Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht dem Sondersteuersatz unterliegen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>15.</b>	<b>Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilhaber</b>						
15.1	KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1998 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>16.</b>	<b>Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung</b>						
16.1	Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.2	Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären Hinweis: Soweit die ausschüttungsgleichen Erträge einen negativen Wert aufweisen, können diese nur insoweit im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden, als der Steuerpflichtige den Anteilsschein im Zeitpunkt der tatsächlichen, dem negativen Wert zugrundeliegenden, nicht gemeldeten Ausschüttung gehalten hat und ihm diese Ausschüttung auch tatsächlich zugeflossen ist.		602,7960	602,7960	0,0000	0,0000	0,0000
16.3	Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.4	Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um		322,7960	322,7960	0,0000	0,0000	0,0000

16.5	Inländische Dividenden, die in den Verlustausgleich gemäß § 27 Abs. 8 EStG einbezogen werden können (Kennzahl 189)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.6	KEST auf inländische Dividenden, die im Rahmen des Verlustausgleichs gemäß § 27 Abs. 8 EStG berücksichtigt werden kann (Kennzahl 899)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>17.</b>	<b>Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land</b>						
17.1	Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien						
17.2	Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen						
17.3	Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.4	Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien						
17.5	Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen						
17.6	Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.7	Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern						

- 1) Privatanleger können bei KEST-Einbehalt gemäß § 240 Abs 3 BAO bei Ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AAG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Fondsanteile halten.
- 7) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG 1998). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann). Für juristische Personen und Stiftungen : Die gem. Punkt 2.2 hochgerechneten Werte sind in der Steuererklärung den steuerpflichtigen Einkünften hinzuzurechnen.
- 12) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 13) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 14) Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- 15) Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.
- 16) Für juristische Personen und Stiftungen: Soweit in den Vorjahren eine Anrechnung der QuSt erfolgt ist, ist die QuSt mit dem jeweiligen KoSt-Satz im Zulusszeitpunkt hochzurechnen.
- 17) Der angeführte Korrekturbetrag umfasst keine AIF Einkünfte, diese sind im Wege der Veranlagung zu korrigieren. Der Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (ohne AIF-Einkünfte).
- 18) Der Korrekturbetrag umfasst auch AIF Einkünfte.